

## **Baubewilligungspflicht bei Gefährdung der Brandsicherheit**

### **1 Anwendungsbereich der Brandschutzrichtlinie RL 1**

Die Brandschutzvorschriften bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachwerten vor Brand und Explosionen.

Diese Brandschutz-Richtlinie soll der Bauherrschaft (Bauherr, Planer, Architekt, Unternehmer usw.) aufzeigen, wann die Brandsicherheit in Frage gestellt ist und wann zwingend ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Schutzmassnahmen sind gemäss den Brandschutzbestimmungen festzusetzen.

### **2 Schutzziel des präventiven Brandschutzes**

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass

- die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist
- der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird
- die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt
- eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet ist

Die Brandschutzvorschriften gelten für neu zu errichtende Bauten und Anlagen sowie für Fahrnisbauten. Bestehende Bauten und Anlagen sind verhältnismässig an die Brandschutzbestimmungen anzupassen.

### **3 Rechtliche Grundlagen**

Baupolizei: Baugesetz und Baubewilligungsdekret

Feuerpolizei: Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung

### **4 Baubewilligungsfreie Bauvorhaben**

Das Baubewilligungsdekret des Kantons Bern regelt die Baubewilligungspflicht für Bauvorhaben. In Art. 6 ff Baubewilligungsdekret (BewD) wird abschliessend umschrieben, was keiner Baubewilligung bedarf.

Weitere behördliche Entscheide und Genehmigungen bleiben vorbehalten.

## 4.1 Gefährdung der Brandsicherheit

Wird die Brandsicherheit durch eine Änderung in Frage gestellt oder sind die Fluchtwege, Brandabschnitte oder die Brandgefährdung (Aktivierungsgefahren) betroffen, ist gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. d BewD ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Dies ist wie folgt der Fall:

- Umnutzung von Gewerbe- und Industrieräumen
- Änderung an Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr (> 100 Personen)
- Änderungen, die Fluchtwege betreffen (Ausgänge, Treppenhäuser, Fluchtkorridore usw.)
- Umgestaltungen in Hotels und Restaurants
- wesentliche Änderungen an Gastgewerbeküchen und lufttechnischen Anlagen
- Sanierungen und Umbauten von Hochhäusern (Fluchtwege, Fassade, Sanitärbereich usw.)
- Erstellung und wesentliche Änderungen von Aufzugsanlagen (Lifte, Fahrtreppen, Feuerwehraufzüge und Spezialförderanlagen)
- Ausbau und Nutzungserweiterungen in Dachgeschossen
- Überdeckungen von Innenhöfen und Atrien
- Veränderungen von Doppelfassaden
- Schliessen von Laubengängen und offenen Passagen
- Nutzungsänderungen, die die Brandgefährdung erhöhen (Funken erzeugende Arbeiten, Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder gefährlichen Stoffen, bei Staubentwicklung usw.)
- Lagerung und Umschlag von Flüssiggas (Tanks, Flaschenbatterien, Abfüllanlagen, Flaschenlager usw.)
- Einbau von Heizöltanks oder anderen Brennstoffen (Silos, Bunker usw.)
- Ersatz beziehungsweise Umstellung von Feuerungsanlagen, Einbau von zusätzlichen Feuerstellen und Änderung bzw. Neuinstallationen von Abgasanlagen

## 4.2 Anlagen und Sondernutzungen

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie

Unter diesen Begriff fallen Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Biogas-Anlagen. Je nach Produkt und Konstruktion ist die Brandabschnittsbildung (Verwendung brennbarer Baustoffe) entsprechend zu berücksichtigen.

Temporäre Veranstaltungen

Das Brandschutzmerkblatt BSM 10 der Gebäudeversicherung Bern (GVB) umschreibt die hierfür geltenden Brandschutzanforderungen detailliert. Betroffen sind Durchführungen von Einzel- oder zeitlich begrenzten Anlässen und Veranstaltungen in Festzelten, mit Marktständen oder auf Tribünen.

Kleinbauten und Nebenanlagen

Das Brandschutzmerkblatt BSM 11 der GVB umschreibt die Anforderungen an Nebenbauten mit einer Grundfläche bis 20 m<sup>2</sup> näher.

Änderung der Zweckbestimmung

Änderungen in der Zweckbestimmung umfassen insbesondere Gesuche für eine generelle Überzeit, für Striptease-Veranstaltungen und für die Neueinrichtung von Tanzbetrieben nach dem Gastgewerbegesetz. Weitere Zweckänderungen von Betrieben sind im Einzelfall zu klären.

Diese Nutzungen sind hinsichtlich der Brandsicherheit mit der Brandschutzbehörde zu besprechen.

## **5 Weitere Hinweise**

### **5.1 Zuständigkeiten**

Der Feueraufseher der Gemeinde setzt die Feuerschutzauflagen und Bedingungen folgender Gebäudekategorien fest:

- Wohnbauten mit Ausnahme der Hochhäuser
- Landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude (exkl. Biogasanlagen)
- Einstellräume für weniger als 50 Motorfahrzeuge
- Verwaltungs- und Bürogebäude (bis 2 Geschosse oder 600 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche)
- Verkaufsgeschäfte und Ladengruppen bis 1'200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- Kleine Gewerbebauten oder Kleingebäude, in denen kein erhöhtes Brandrisiko besteht

Bei allen anderen Gebäuden und Nutzungen ist die GVB zuständig.

### **5.2 Anfragen**

Bei Unklarheiten zum Baubewilligungsverfahren erteilt die Baubewilligungsbehörde, der Brandschutzexperte der GVB oder der Feueraufseher die notwendige Auskunft.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.

Wo erwähnt, gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften und Richtlinien usw.